

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vfgh Beschluss 1987/2/26 B986/86, B987/86

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.02.1987

Index

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Instanzenzugserschöpfung

GEG 1962 §7

ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

Leitsatz

Unzulässigkeit der Beschwerde gegen den eine Einhebungs- und Pauschalgebühr (gemäß §17 litb GGG) vorschreibenden Zahlungsauftrag des Kostenbeamten eines Gerichtes, weil - wie der VfGH in ständiger Judikatur aussprach (vgl. zB VfSlg. 6484/1971, 7275/1974, 9015/1981, 9295/1981) - die Regelung des §7 GEG 1962 einen (vor Anrufung des VfGH zu durchlaufenden) administrativen Instanzenzug im Sinn des Art144 Abs1 B-VG einrichtet, der Vorschreibungsbescheid demnach mit Berichtigungsantrag hätte bekämpft werden können

Spruch

I. Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe wird abgewiesen.

II. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Begründung

Begründung:

1. Die vom Einschreiter Mag. F G am 12. November 1986 beim VfGH eingebrachte

Beschwerde gegen den eine Einhebungs- und Pauschalgebühr (gemäß §17 litb GGG) vorschreibenden Zahlungsauftrag des Kostenbeamten des Kreisgerichtes Korneuburg vom 16. September 1986, ZIV 107004/86 in 3 Cg 216/85, (samt beigeschlossenem Erlagschein) erweist sich als unzulässig, weil - wie der Verfassungsgerichtshof in ständiger Judikatur aussprach (vgl. zB VfSlg. 6484/1971, 7275/1974, 9015/1981, 9295/1981) - die Regelung des §7 GEG 1962 einen (vor Anrufung des VfGH zu durchlaufenden) administrativen Instanzenzug im Sinn des Art144 Abs1 B-VG einrichtet, der eingangs zitierte Bescheid demnach mit Berichtigungsantrag hätte bekämpft werden können.

2.1. Da somit die vom Einschreiter beabsichtigte Rechtsverfolgung offenbar aussichtslos ist, mußte der zugleich mit der Beschwerde gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe - als unbegründet - abgewiesen werden (§63 Abs1 ZPO iVm §35 Abs1 VerfGG 1953).

2.2. Die Beschwerde selbst war wegen der Nichterschöpfung des Instanzenzuges - als unzulässig zurückzuweisen.

3. Diese Beschlüsse wurden gemäß §72 Abs1 ZPO iVm §35 Abs1 VerfGG 1953 bzw. §19 Abs3 Z2 lit a VerfGG 1953 ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung gefaßt.

Schlagworte

VfGH / Verfahrenshilfe, VfGH / Instanzenzugserschöpfung, VfGH / Zuständigkeit, Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1987:B986.1986

Dokumentnummer

JFT_10129774_86B00986_00

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at